



Politische Gemeinde Feuerthalen

Gemeinde Feuerthalen

VOLLZUGSREGLEMENT zur Abfallverordnung

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 28. November 2022

Fassung vom 28. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
Gegenstand.....	4
Zuständigkeit.....	4
Definition der Abfallarten	4
II. Kehricht und Sperrgut	4
Sammlungen	4
Bereitstellung.....	4
III. Grüngut und Astmaterial	5
Sammlungen	5
Bereitstellung.....	5
IV. Separatsammlungen inkl. Sonderabfälle	5
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	5
V. Allgemeine Informationen Bereitstellung	5
Siedlungsabfälle	5
VI. Schlussbestimmungen	6
Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Inkrafttreten	6
Genehmigungshinweise	6
Stichwortverzeichnis	7
Impressum	8

I. Einleitung

ARTIKEL 1

Gegenstand

Das vorliegende Vollzugsreglement regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde Feuerthalen. Die Art und Höhe der Gebühren, sowie ihre konkrete Ausgestaltung werden im separaten Gebührentarif zur Abfallverordnung abgebildet.

ARTIKEL 2

Zuständigkeit

Abs. 1

Der Erlass und die Änderungen dieses Vollzugsreglements liegen gemäss Artikel 25 der Gemeindeordnung Feuerthalen vom 27. September 2020 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. a der Abfallverordnung Feuerthalen vom 18. November 2022 in der Kompetenz des Gemeinderats.

Abs. 2

Das Vollzugsreglement ist periodisch der übergeordneten Gesetzgebung sowie den Erkenntnissen der Entsorgungstechnik anzupassen.

ARTIKEL 3

Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- a) Kehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Sammelgebinde passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas etc.)
- d) Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

II. Kehricht und Sperrgut

ARTIKEL 4

Sammlungen

Abs. 1

Die Sammlung von Kehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Abs. 2

Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Die Verschiebedaten werden im Abfallkalender publiziert.

ARTIKEL 5

Bereitstellung

Abs. 1

Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag, spätestens bis 07.00 Uhr, bereitgestellt werden.

Abs. 2

Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Bereitstellungsarten zulässig:

- a) Kehrichtsäcke: Mit Volumen von 17l, 35l, 60l und 110l entsprechend frankiert mit Gebührenmarken/Sperrgutmarken
- b) Sperrgut: Maximale Dimension 50x50x50cm (entspricht einem 125l Volumen) oder maximale Dimension 100x50x50cm (entspricht einem 250l Volumen) entsprechend frankiert mit Sperrgutmarken

- c) Rollcontainer für Haushalte: Mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke und Sperrgut mit Gebührenmarken/Sperrgutmarken enthalten
- d) Rollcontainer für Betriebe: Mit max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) für die Sammlung von losem Kehricht und Sperrgut aus Gewerbebetrieben. Die Rollcontainer müssen für die gewichtsabhängige Abrechnung mit einem Datenchip ausgestattet sein
- e) Unterflurcontainer: nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde

Abs. 3

Die Anschaffung, Ausrüstung sowie der Unterhalt der Kehrichtgebinde ist Sache der jeweiligen Eigentümer.

Abs. 4

Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Container und Sperrgut. Der Gemeinderat kann zudem ab sechs Wohneinheiten die Bereitstellung in Rollcontainer vorschreiben, ebenfalls kann er die Sammlung in Unterflurcontainern ab 30 Wohneinheiten anordnen.

III. Grüngut und Astmaterial

ARTIKEL 6

Sammlungen

Die Sammlung und der Bereitstellungszeitpunkt von Grüngut und Astmaterial erfolgt gemäss den Daten/Informationen im Abfallkalender.

ARTIKEL 7

Bereitstellung

Abs. 1

Für die Bereitstellung von Grüngut und Astmaterial sind folgende Gebinde/Formen zulässig:

- a) Rollcontainer: Mit einem Volumen von 140l, 240l, 770 oder 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840)
- b) Wiederverwertbare Sammelgebinde: Gartensack, Plastikgefässe mit durchbrochenen, greifbaren Griffen, max. 75l/25kg pro Sammelgebinde
- c) Astmaterial gebündelt: Astdicke max. 5cm, max. Länge: 1m, max. Gewicht pro Astbündel 25kg

Abs. 2

Die Anschaffung und der Unterhalt der Grüngebinde ist Sache der jeweiligen Eigentümer.

Abs. 3

Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Grüngut.

IV. Separatsammlungen inkl. Sonderabfälle

ARTIKEL 8

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfuhr an. Details dazu finden sich im Abfallkalender.

V. Allgemeine Informationen Bereitstellung

ARTIKEL 9

Siedlungsabfälle

Abs. 1

Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

Abs. 2

Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Abs. 3

Kehricht/Sperrgut, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Abs. 4

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

VI. Schlussbestimmungen

ARTIKEL 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Beilage zur Abfallverordnung und allfällig in Widerspruch zum vorliegenden Reglement stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

ARTIKEL 11

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Vollzugsreglement zur Abfallverordnung per 1 Januar 2023 in Kraft.

Genehmigungshinweise

Das vorstehende Vollzugsreglement zur Abfallverordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 28. November 2022 mit GRB 2022-186 verabschiedet.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Sekretär:



Jürg Grau



Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

Abfallarten.....	4	Kehricht.....	4
Astmaterial.....	5	Kostendeckungsprinzip	5
Bereitstellung.....	4, 5	Sammlungen	4, 5
Bisheriges Recht	6	Schlussbestimmungen	6
Einleitung.....	4	Separatsammlungen	5
Gegenstand	4	Siedlungsabfälle	5
Genehmigungshinweise	6	Sonderabfälle	5
Grüngut.....	5	Sperrgut.....	4
Inhaltsverzeichnis	3	Verursacherprinzip	5
Inkrafttreten	6	Zuständigkeit	4

Impressum

Titel: Vollzugsreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber: Gemeindekanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 28. November 2022
Datei: G:\GS\ERLASSE & Verträge\Abfallverordnung\Vollzugsreglement
AbfVO\2022\Entwürfe\Vollzugsreglement zu Abfallverordnung 2022
Gemeinde Feuerthalen_2022-11-28.docx

Änderungsverlauf:

Genehmigung:	Gemeinderat Feuerthalen	GRB 2022-186	28.11.2022
Revision:			